



**Satzung über die Aufnahmeprüfung und das Auswahlverfahren für
den Bachelor-Studiengang International Business
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science**

vom 12.12.2017

Aufgrund von § 6 a des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags-Begleitgesetzes vom 05.05.2015 (GBl. 313), § 1 Abs. 3 der Hochschulvergabeordnung - HVO vom 13.01.2003, zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 28.06.2017 (GBl. S. 328) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 01.04.2015, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 08.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1
Verfahren**

- (1) Im Studiengang International Business werden 100% der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Diese werden zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber vergeben. Zur Feststellung der fachspezifischen Studierfähigkeit wird eine Aufnahmeprüfung durchgeführt. Diese ermittelt den Grad der Eignung des Bewerbers¹ für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt teil, wer frist- und formgerecht einen Antrag auf Zulassung zum Studium im Studiengang International Business gestellt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Sind mehr Bewerber geeignet, als Plätze zur Verfügung stehen, findet unter den Bewerbern ein Auswahlverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung statt.

**§ 2
Auswahlkommission**

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus mindestens zwei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren des Studiengangs, von denen eine oder einer durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung durchgängig die männliche Form benutzt. Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes sind diese Bezeichnungen als nicht geschlechtsspezifisch zu betrachten.

sion berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

- (2) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 3 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 1. für deutsche und Deutschen gleichgestellte Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HVVO (EU/EWR Bewerber oder Bildungsinländer)
 - a) für das Wintersemester bis zum 30. Juni eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 30. November des Vorjahres
 2. für sonstige ausländische oder staatenlose Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 HVVO
 - a) für das Wintersemester bis zum 15. April eines Jahres
 - b) für das Sommersemester bis zum 15. Oktober des Vorjahreseingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Form des Antrags und die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den Bestimmungen in der jeweils gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren. Abweichend von § 2 Abs. 4 Nr. 2 Allgemeine Zulassungssatzung in der jeweils gültigen Fassung müssen Bewerber gemäß Abs. 1 Nr. 2 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Anerkennung der Hochschulzugangsberechtigung vorlegen; stattdessen ist die ausländische Vorbildung einzureichen. Der Lebenslauf ist von allen Bewerbern in englischer Sprache vorzulegen.
- (3) Liegt bei deutschen Bewerbern zum Ende der Antragsfrist das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den Studiengang noch nicht vor, kann ein vorläufiges Zeugnis beigelegt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein .
- (4) Zusätzlich sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen
 1. Dokumente, die den im Lebenslauf geschilderten Werdegang belegen.
 2. Nachweis über Sprachkenntnisse in Englisch entsprechend Niveau B2 durch Abiturnote in Englisch, oder mehrmonatigen, zeitnahen Aufenthalt im englischsprachigen Ausland, oder TOEFL-, oder IELTS-, oder Cambridge-Zertifikat oder Zertifikate äquivalenter Tests.
- (5) Sofern nicht anders angegeben, können Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 4 **Anforderungsprofil**

- (1) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird festgestellt, ob und zu welchem Grad der Bewerber das Anforderungsprofil erfüllt, das Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums im Studiengang International Business ist.
- (2) Ein erfolgreicher Abschluss des Studiums setzt voraus, dass der Bewerber insbesondere folgende Anforderungen erfüllt:
 1. Kognitive Kompetenzen
 - gutes systematisch-analytisches Denken
 - gute Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit
 - gute Auffassungsgabe
 2. Soziale und Kommunikative Kompetenzen
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
 - ausgeprägte interkulturelle Sensibilität
 - ausgeprägte Fähigkeit zum Zuhören und Achtsamkeit
 - gute englische Sprachfähigkeiten
 3. Persönliche Kompetenzen
 - hohe Motivation für den Studiengang und das Berufsfeld
 - hohe Belastbarkeit
 - hohe Leistungsbereitschaft
 - hohe Selbständigkeit
 - hohe Lernbereitschaft
 4. Normative und Emotionale Kompetenzen
 - Respekt und Wertschätzung gegenüber anderen
 - ausgeprägte Fähigkeit, sich selbst und andere zu begeistern
 - ausgeprägte Fähigkeit zur Selbstreflexion
 - ausgeprägte Verantwortungsbereitschaft

§ 5 **Verfahren der Aufnahmeprüfung**

- (1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus:
 1. der Vorauswahl der Bewerber anhand der mit dem Antrag auf Zulassung eingereichten Unterlagen (§ 6)
 2. der Aufnahmeprüfung, bestehend aus
 - dem Aufnahmetest (§ 7)
 - dem Auswahlgespräch (§ 8)
- (2) Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, die Aufnahmeprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Auswahlausschussvorsitzenden gestattet werden, dass die Prüfungsleistungen der Aufnahmeprüfung mit einer verlängerten

Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein entsprechender Antrag muss spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Aufnahmeprüfungen beim Auswahlausschussvorsitzenden eingegangen sein.

- (3) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann in einem regulären künftigen Auswahlverfahren einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig.

§ 6 Vorauswahl

- (1) Zur Begrenzung der Teilnehmerzahl an der Aufnahmeprüfung findet eine Vorauswahl statt. Die Vorauswahl erfolgt gesondert für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der ausgewiesenen Note der anerkannten Hochschulzugangsberechtigung und nach Qualifikationsmerkmalen, die über die Erfüllung des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 und damit über die Studierfähigkeit für den Studiengang besonderen Aufschluss geben. Diese besonderen Qualifikationsmerkmale sind:
1. Qualifizierte, studienrelevante, praktische Tätigkeiten nachgewiesen durch eine kaufmännische Ausbildung oder eine kaufmännische Berufstätigkeit von mindestens zwei Jahren,
 2. besonderes, freiwilliges Engagement von mindestens sechs Monaten in gesellschaftlichen, politischen, kulturellen oder sozialen Bereichen insbesondere nachgewiesen durch Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst,
 3. studienrelevante Auslandsaufenthalte von mindestens fünf zusammenhängenden Monaten insbesondere nachgewiesen während eines vorhergehenden Studiums, Berufs, Freiwilligen Sozialen Jahres, Studienkollegs, Work & Travel, Au-Pair oder Schuljahr im Ausland

Durch die besonderen Qualifikationsmerkmale kann die Note der Hochschulzugangsberechtigung um maximal 0,75 Notenpunkte angehoben werden. Die unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten, besonderen Qualifikationsmerkmale werden gleich gewichtet und können jeweils zu einer Verbesserung von 0,25 Notenpunkten führen.

Liegt noch keine Note der Hochschulzugangsberechtigung vor, wird die Durchschnittsnote des vorläufigen Zeugnisses (nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 Allg. Zulassungssatzung) verwendet.

- (3) Die Zahl der Bewerber, die aufgrund der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden, beträgt das Zweieinhalbfache der zu besetzenden Studienplätze. Diese ergeben sich
1. zur Hälfte aus ausländischen Bewerbern oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und
 2. zur Hälfte aus deutschen oder deutschen gleichgestellten Bewerber.

Stehen nicht ausreichend viele Bewerber nach Nr. 1 oder nach Nr. 2 zur Verfügung, werden so viele Bewerber aus der jeweils anderen Quote zur Aufnahmeprüfung zugelassen, bis das Zweieinhalbfache aller zu besetzenden Studienplätze erreicht ist. Ist das Ergebnis nicht ganzzahlig, wird aufgerundet.

- (4) Zugelassen zur Aufnahmeprüfung werden Bewerber entsprechend der Rangliste der Durchschnittsnoten unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten besonderen Qualifikationsmerkmale.
- (5) Es werden getrennte Ranglisten für die Zulassung zu Aufnahmeprüfung für ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und für deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber erstellt. Bei Ranggleichheit entscheidet die bessere Note der Hochschulzugangsberechtigung, danach das Los.

§ 7 Aufnahmetest

- (1) Der internetbasierte Aufnahmetest besteht aus zwei Teilen und dauert circa 45 Minuten. Er wird in englischer Sprache durchgeführt und prüft die fachspezifischen, kognitiven Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 (systematisch-analytisches Denken, Problemanalyse- und Problemlösefähigkeit, Auffassungsgabe).
- (2) Die technischen Voraussetzungen (Onlinezugang) sowie der Termin bis zu welchem der Auswahltest spätestens abgelegt werden muss, werden den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt.
- (3) Für jeden der Teile des Aufnahmetests vergibt der Vorsitzende der Auswahlkommission Noten zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft). Die Gesamtnote des Aufnahmetests ergibt sich als arithmetisches Mittel beider Teile auf eine Nachkommastelle gekürzt.
- (4) Hat ein Bewerber im Rahmen des Aufnahmetests mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt der Aufnahmetest als bestanden.
- (5) Die Ergebnisse des Aufnahmetests werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Der Termin für das Auswahlgespräch wird den Bewerbern schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Sich im Ausland aufhaltende Bewerber, die begründet nicht am Auswahlgespräch in Reutlingen teilnehmen können, erhalten die Möglichkeit, das Auswahlgespräch telefonisch bzw. videotelefonisch zu führen.
- (2) Das Auswahlgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Es wird in englischer Sprache geführt. Es kann auch als Gruppengespräch geführt werden. Die Dauer verlängert sich dann entsprechend der Teilnehmerzahl.

- (3) Die Auswahlkommission setzt zur Durchführung des Auswahlgesprächs mehrere Prüfungskommissionen ein, die aus mindestens zwei Prüfern bestehen, von denen mindestens einer hauptamtlich Professor der Fakultät ESB Business School ist. Weitere Prüfer können Professoren, akademische Mitarbeiter, Alumni und Firmenvertreter sein, die mindestens über einen Bachelorabschluss oder einen äquivalenten Abschluss verfügen. Über Gesprächsverlauf und Bewertung wird ein Protokoll angefertigt und von den Prüfern unterzeichnet. Beratend können auch Studierende am Auswahlgespräch teilnehmen.
- (4) Das Auswahlgespräch dient der Feststellung der Studierfähigkeit für das gewünschte Studium, insbesondere ob und zu welchem Grad der Bewerber die sozialen/kommunikativen, persönlichen, sprachlichen und normativen/emotionalen Kompetenzen des Anforderungsprofils nach § 4 Abs. 2 erfüllt.
- (5) Für das Auswahlgespräch wird eine Note zwischen 1 bis 5 mit einer Nachkommastelle vergeben (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = mangelhaft).
- (6) Hat ein Bewerber im Auswahlgespräch mindestens die Note 2,5 erzielt, gilt das Auswahlgespräch als bestanden.
- (7) Protokolle und Aufzeichnungen im Zusammenhang mit dem Auswahlgespräch werden nach Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung vernichtet.

§ 9

Vergabe der Studienplätze

- (1) Haben mehr Bewerber die Aufnahmeprüfung bestanden als Studienplätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze gemäß Abs. 2 und 3 jeweils zur Hälfte an ausländische Bewerber oder Staatenlose, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind und zur Hälfte an deutsche oder Deutschen gleichgestellte Bewerber.
- (2) Über die Platzierung auf der Rangliste entscheidet eine Wertzahl, in die mit 30% die nach § 6 Abs. 2 adjustierte Durchschnittsnote der HZB, mit 20% die Note für Aufnahmetest und mit 50% die Note für das Auswahlgespräch eingehen. Die ermittelte Wertzahl wird auf eine Nachkommastelle gekürzt. Bei gleicher Wertzahl entscheidet die Note für das Auswahlgespräch. Besteht anschließend Ranggleichheit entscheidet die adjustierte Durchschnittsnote der HZB, danach die Note für den Aufnahmetest, danach das Los.
- (3) Die Zulassungsangebote zum Studium werden in der Reihenfolge der Ranglisten ausgesprochen. Enthält eine der Ranglisten weniger geeignete Bewerber als anteilmäßig Studienplätze für diese Bewerbergruppe zur Verfügung stehen, werden die freien Studienplätze mit geeigneten Bewerbern der anderen Rangliste - entsprechend der Reihenfolge - aufgefüllt.

§ 10
Verstoß gegen die Ordnung, Täuschungsversuch

Hat ein Bewerber das Ergebnis der Aufnahmeprüfung durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach Zulassung zum Studium bekannt, so kann der Auswahlausschuss das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und den Bewerber in der Rangliste neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabe der Studienplätze zum Wintersemester 2018/19. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule für die hochschuleigenen Auswahlverfahren im Studiengang International Business (B.Sc.) vom 11.07.2013 außer Kraft.

Reutlingen, den 12.12.2017



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident